

RS UVS Vorarlberg 2001/06/11 1-0169/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2001

Rechtssatz

Bei der durch den Firmenangestellten erfolgten Wegweisung des Arbeitsinspektors wurde der Firmenangestellte letztlich für den Geschäftsinhaber tätig. Dieser hat daher ein dem gegenständlichen Fall entsprechendes Verhalten zu verantworten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at